

Eidgenössisches Departement des Innern  
3003 Bern

[martina.pfister@bsv.ch](mailto:martina.pfister@bsv.ch)

Luzern, 9. August 2019

## **Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)**

---

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Wir erlauben uns hiermit als Verband, der die Interessen älterer Erwerbslosen vertritt, eine Stellungnahme zu den Artikeln, von denen wir besonders betroffen sind.

### ▪ **Art. 17d, Vermögensverzicht und Vermögensverbrauch**

Avenir50plus Schweiz verurteilte die im Rahmen der EL-Revision verschärften Bestimmungen zum Vermögensverzehr scharf. Die Verzichtsobergrenze und der kontrollierte Vermögensverbrauch greifen für AHV-RentnerInnen neu bereits ab 55 Jahren. Vor allem betroffen davon sind Menschen mit geringem Einkommen und ältere Erwerbslose, deren Lebensführung einer ungebührlichen Kontrolle durch den Staat ausgesetzt wird, abgesehen vom administrativen Aufwand, der damit für Verwaltung und Betroffene einhergeht.

Vor diesem Hintergrund kommt der Ausgestaltung der Verordnung dieses Gesetzesartikels grosse Bedeutung zu.

*Ziffer 6: Ausgaben für den **gewohnten Lebensunterhalt** der versicherten Person während der Jahre vor dem Bezug der jährlichen Ergänzungsleistung, wenn das erzielte Einkommen unzureichend war.*

Der Begriff «gewohnter Lebensunterhalt» bleibt dabei ungeklärt und wird dem Ermessen der Behörden überlassen, was unakzeptabel ist. Vertretbar wäre bei Unselbständigen eine Bemessung am **ehemaligen Taggeld der Arbeitslosenversicherung**. Nicht akzeptabel hingegen ist für uns, wenn sich die Berechnung an der Höhe des Lebensunterhaltes orientiert, wie er bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen als soziales Existenzminimum gilt. Letzteres hätte zur Folge, dass Ausgesteuerte bereits mit 55 Jahren ihre gewohnten Lebensumstände aufgeben müssten, was sich u.a. auch auf eine allfällige Wiedereingliederung nachteilig auswirken könnte.

Eine abschliessende Definition der «wichtigen Gründe» lehnen wir ebenfalls ab, denn das lässt sich nicht vereinbaren mit den teilweise prekären Verhältnissen, in denen Erwerbslose oder Personen mit geringem Einkommen ab 55 Jahre zu leben haben.

Ziffer 3 b. liesse sich demzufolge wie folgt ändern: Vermögenverminderungen insbesondere von:

Ziffer 5 Ergänzung: Auslagen für berufsorientierte Aus- und Weiterbildung.

---

## ▪ **Art. 1a Auslandaufenthalte aus einem wichtigen Grund**

- a. Die Vorgabe gilt nur, wenn ein Auslandaufenthalt zwingend erfordert wird. Dieser Satz ist zu ergänzen durch zwingende und empfohlene Auslandaufenthalte

---

## ▪ **Inkrafttreten der Reform**

Der Bundesrat sieht vor, die EL-Reform am 1. Januar 2021 in Kraft treten zu lassen. Angesichts der Tatsache, dass die Mietzinsobergrenzen bei den Ergänzungsleistungen seit 2001 nicht mehr angepasst wurden und viele Ergänzungsleistungsbeziehende seit Jahren einen erheblichen Teil der Miete aus dem Grundbedarf berappen müssen, **fordern wir, diesen Teil der Reform bereits 2020 in Kraft treten zu lassen.**

Das gilt auch für den neu geschaffenen **Art. 47a**, der ältere Erwerbslose ab Alter 58 dazu berechtigt, das Pensionskassenkapital bei der ehemaligen Pensionskasse zu belassen.

---

## ▪ **Mietzinsmaxima bei EL-Beziehenden die in Wohngemeinschaften leben**

Wie der Bundesrat in seiner Antwort vom 3. Juli 2019 auf eine Interpellation von Rosmarie Quadranti aufzeigt, führt die neue Gesetzesregelung zu Mehrkosten, falls 40 Prozent der heute in Wohngemeinschaften lebenden EL-Beziehenden (total 14 000 Personen) aufgrund der Änderungen in eine eigene Wohnung umziehen. Dass diese Regelung finanziell zu einem Bumerang werden könnte, haben wir von Anfang an kritisiert. Den Anreiz für ein Wohnen in Gemeinschaft zu eliminieren, ist zudem ein Zeichen in die falsche Richtung. Der Bundesrat wird aufgefordert, im Rahmen der Verordnung alles zu unternehmen, um den Anreiz für gemeinschaftliches Wohnen zu stärken. Bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber möglichst rasch aktiv wird, um diesen Teil der Reform wieder rückgängig zu machen.

- **Wechsel zum Modell der Übernahme der effektiven Kosten der Krankenversicherung**

Ähnlich kurzsichtig handelte der Gesetzgeber in Bezug auf die Krankenkassenkosten. Gemäss aktueller Regelung wird allen EL-Beziehenden die Richtprämie abgegolten. Wer die günstigste Lösung wählt, kann mit dem Restgeld zusätzlich eine günstige Alternativversicherung berappen oder Medikamente, die nicht von der Versicherung übernommen werden. Werden in Zukunft, wie dies der Gesetzgeber beschlossen hat, nur noch die tatsächlichen Prämienkosten übernommen, erhöht dies einerseits den administrativen Aufwand, andererseits sehen sich die Betroffenen gezwungen, ihre Alternativversicherung aufzukündigen, die heute Dienstleistungen der Spitex, Hilfsmittel oder Spitaltransporte ausgleicht, die danach von den EL-Behörden übernommen werden müssen. Ferner könnte die neue Regelung für Betroffene auch Anreiz sein, anstelle eines günstigen Versicherungsmodell eines der freien Arztwahl zu wählen, was letztlich den erhofften Spareffekt zunichte macht. Wir hoffen, dass der Gesetzgeber auch hier so schnell als möglich aktiv wird.